



Der private gewerbliche Straßenpersonenverkehr Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber:
Verband des privaten
gewerblichen Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

Benninghofer Str. 152, 44269 Dortmund

Telefon 0231 - 52 82 27

Telefax 0231 - 52 11 17

info@vspv-nrw.de

www.vspv-nrw.de

Verantwortlich: Sascha Waltemate

1. Vorsitzender: Franz-Willy Hille
2. Vorsitzender: Jörg Füchtenschnieder

Geschäftsführer: Sascha Waltemate



Editorial	4
------------------------	---

Mobilität

Parteien zum Thema Mobilität	
Arndt Klocke MdL, Die Grünen	6

VSPV Service

Auflistung der Betriebskrankenkassen	11
--	----

VSPV intern

Einladung zur Mitgliederversammlung	12
Satzungsentwurf	14

Recht

Corona-Soforthilfe NRW	
Rückzahlungsfrist bis 30.06.2023 verlängert	8
Regionalisierungsmittel zur Förderung von Taxiverkehren nutzen	9
Mindestlohn und Minijob-Grenze	10



EDITORIAL



Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die erste reguläre Ausgabe unseres Mitgliederheftes im neuen Design präsentieren zu dürfen. Es sind bewegte Zeiten: das Bundeskabinett hat die Erhöhung des Mindestlohns und der Minijob-Grenze beschlossen, in der Ukraine tobt ein Krieg und in Nordrhein-Westfalen stehen die Landtagswahlen vor der Tür.

Am Krieg in der Ukraine werden wir nichts machen. Profilbilder in den sozialen

Medien oder markante Bauten in den ukrainischen Farben anzuleuchten werden den Aggressor nicht beeindrucken. Vielmehr steht zu befürchten, dass der Krieg in dem Moment, wo Sie dieses Heft in Händen halten werden, bereits vorbei ist. Was bleiben wird, dürfte eine noch rasantere Steigerung der Energiepreise sein.

Auch am Mindestlohn wird sich nichts mehr ändern, seit einigen Tagen steht auch das Datum weitestgehend fest. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich am Inkrafttreten zum 01.10.2022 etwas ändern wird. Das führt zur Notwendigkeit der Anpassung der Taxenttarife wie auch der Vergütungsvereinbarungen mit den Krankenkassen. Substanzuelle Erhöhungen, die die Steigerung des Mindestlohnes wie auch der Energiepreise abbilden, sind unabweisbar notwendig. Der Verband hat bereits die nötigen Schritte dazu unternommen. Zu den Wechselwirkungen zwischen den Erhöhungen des Mindestlohns wie auch der Verdienstgrenze im Minijob finden Sie einen Artikel im aktuellen Heft.

In Vorbereitung auf die anstehende Landtagswahl haben wir auf der Jahreshauptversammlung eine moderierte Podiumsdiskussion vorgesehen, die Ihnen einen Einblick geben soll, was die Parteien jeweils für das Gewerbe planen.

Zuvor werden wir auf der Mitgliederversammlung über eine neue Satzung abstim-



men. Die satzungsgemäße Bekanntmachung im Verbandsorgan finden Sie weiter hinten im Heft. Wir haben bereits eine Reihe von Zusagen erhalten, freuen uns aber natürlich über jede weitere.

Im letzten Heft hatten wir die Sprecher der Fraktionen im Verkehrsausschuss des Landtags gebeten, uns ihre verkehrspolitische Agenda kurz darzulegen. Seinerzeit waren Klaus Vossemer (CDU), Carsten Löcker (SPD) und Ulrich Reuter (FDP) dieser Bitte gefolgt. Der Beitrag von Arndt Klocke (Grüne) hatte es seinerzeit aus terminlichen Gründen nicht ins Heft geschafft, umso mehr freut es mich, dass wir seinen Beitrag nunmehr in dieser Ausgabe bringen können.

Ich freue mich darauf, möglichst viele von Ihnen am 29.03.2022 in Herdecke begrüßen zu dürfen.

Sascha Waltemate
Geschäftsführer

Mietwagenunternehmer aus dem nördlichen Ruhrgebiet sucht Nachfolger/in

Wir bieten unser auftragsstarkes Unternehmen mit mehreren Festverträgen mit Krankenhäusern und zahlreichen hochfrequenten Serienfahrten zur Übernahme an.

Die Flotte besteht aus 16 Fahrzeugen, darunter diverse mit behindertengerechten Ausbauten. Es gibt aufgrund einer hohen Nachfrage in der Region ein erhebliches Umsatzsteigerungspotenzial.



Ausblick



Arndt Klocke ist ...

*... seit 2010 Landtagsabgeordneter und Mitglied
der Fraktion der NRW GRÜNEN*

... seit 10/2020 stellv. Fraktionsvorsitzender

Über die Zukunft der Mobilität wird in den letzten Jahren sehr viel diskutiert, das Thema hat angesichts des drohenden Klimawandels, eines gestiegenen Mobilitätsbedürfnisses in der Bevölkerung und dem Umbau von autogerechten zu menschenfreundlichen Städten enorm an Bedeutung gewonnen.

Doch wie kann die dringend notwendige Mobilitätswende gelingen angesichts der sich

stark unterscheidenden Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen? Denn während es in einer Großstadt wie beispielsweise meiner Heimatstadt Köln überhaupt kein Problem ist, angesichts der vielen vorhandenen Mobilitätsangebote auf ein eigenes Auto zu verzichten, stellt sich die Situation im Kölner Umland und in vielen ländlichen Kreisen in NRW völlig anderes dar. Beispielsweise gibt es im Kreis Kleve in den meisten Gemeinden außer dem Schülerbusverkehr und Taxis kein Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln. Aber auch dort hat längst nicht jede*r Bürger*in Zugriff auf ein Auto, vor allem Jugendliche oder Menschen, die aus gesundheitlichen oder finanziellen Gründen kein Auto fahren, sind so in ihrer Mobilität und damit Selbstständigkeit stark eingeschränkt, gesellschaftliche Teilhabe wird ihnen erschwert.

Dies wollen wir GRÜNE ändern und durch eine Mobilitätsgarantie für alle Menschen Zugang zu einem attraktiven und verlässlichen Nahverkehrsangebot schaffen. Dabei ist natürlich klar, dass nicht jeder kleine Ort an das Schienennetz angebunden werden kann und nicht überall ein Bus im zehn-Minuten-Takt rund um die Uhr fahren soll. Aber gerade die Digitalisierung eröffnet völlig neue Möglichkeiten, die vor Jahren noch undenkbar schienen. So könnte unter Einbeziehung örtlicher Verkehrs- und privater Taxiunternehmen ein App-basiertes On-Demand-System aufgebaut werden, das auf Abruf und zu Nahverkehrstarifen Fahrgäste von zuhause oder von Sammelpunkten in der Nähe abholt und beispielsweise zu den nächsten Bahnhöfen, Gewerbegebieten,



Oberzentren oder Arztpraxen bringt. Mit einem verlässlichen und flächendeckenden Mobilitätsangebot würde so nicht nur vielen Menschen das Leben erleichtert, sondern auch der ländliche Raum als Wohnstandort attraktiver und so die negativen Auswirkungen einer schrumpfenden Bevölkerung abgemildert. Selbstverständlich trägt sich ein solches Nahverkehrsangebot nicht selbst, sondern es bedarf dafür eine solide Finanzierung durch Kommune, Land und Bund.



Eine weitere Möglichkeit, die Bürger*innen im ländlichen Raum weniger abhängig von einem eigenen PKW zu machen, sind Car-Sharing-Angebote. In den meisten Großstädten sind Firmen wie Cambio sehr erfolgreich und bieten ihr Modell

mittlerweile auch in kleineren Städten wie zum Beispiel Dormagen an. Aber auch in kleinen Gemeinden in der Eifel oder im Siegerland gibt es das sogenannte „Dorfauto“, in denen meist private Vereine mit Unterstützung der jeweiligen Kommune ein oder mehrere Autos zur gemeinschaftlichen Nutzung anbieten. Auch diese positiven Beispiele gilt es auf möglichst viele Kommunen auszuweiten und so ein Mobilitätsangebot

jenseits des Privat-PKW's zu machen. Die beschriebenen Möglichkeiten sind eine Lösung für Orte, wo es bislang noch kein oder nur ein schlechtes Angebot an öffentlichem Nahverkehr gibt, aber grundsätzlich muss natürlich der politische Fokus auf dem Ausbau des Schienennetzes und eines attraktiven Busangebots liegen. Leider ist in der Vergangenheit hier viel Infrastruktur abgebaut und die Angebote zurückgefahren worden. Diese Entwicklung gilt es nicht nur umzukehren, sondern im Aufbau eines dichten Nahverkehrsangebots liegt der Schlüssel für die Mobilitätswende. Nur wenn im öffentlichen Verkehr entsprechend viel geplant und umgesetzt wird, kann auch der Verkehrsbereich entscheidend zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen und die Kommunen vom alles dominierenden privaten Autoverkehr entlastet werden.

Die neue Ampel-Koalition im Bund hat sich auf die Fahnen geschrieben, deutlich mehr Geld in die Schieneninfrastruktur und den ÖPNV zu investieren. Wir GRÜNE in Nordrhein-Westfalen werden alles daransetzen, dass dieses Versprechen für eine zukunftssichere und klimaneutrale Mobilität so schnell wie möglich eingelöst wird.

Dabei setzen wir auch auf die vielen privaten Verkehrsunternehmen und Mobilitätsdienstleister, denn ohne deren aktive Beteiligung wird die Mobilitätswende weder im ländlichen Raum noch in den Großstädten in NRW Wirklichkeit werden.



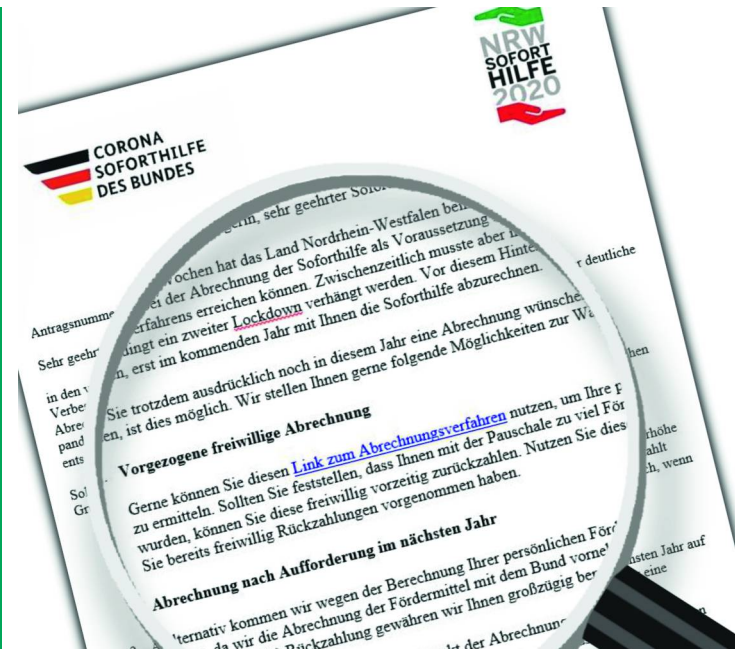
Corona-Soforthilfe NRW: Rückzahlungsfrist bis 30. 06.2023 verlängert

Unternehmen, die einmal eine Soforthilfe des Landes NRW erhalten haben, dürfen diese nicht in allen Fällen im vollen Umfang behalten. Einige Unternehmen müssen nach der Überprüfung der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Mittel im sogenannten Rücknahmeverfahren zumindest einen Teil der Mittel wieder zurückzahlen.

Davon betroffene Unternehmen bekommen nun mehr Zeit für die Rückzahlung: Die Landesregierung hat beschlossen, die Rückzahlungsfrist für die NRW-Soforthilfe bis zum 30.06.2023 zu verlängern. Die NRW Ministerien für Wirtschaft und Finanzen setzen damit die von der Bundesregierung beschlossene Verschiebung von Abrechnungsterminen der Corona-Soforthilfen um.

Die Rückzahlung der Soforthilfe kann also insgesamt oder in Teilzahlungen bis Mitte 2023 erfolgen. Über die Soforthilfe wurden in NRW rd. 4,5 Milliarden Euro ausgezahlt, über 430.000 Anträge wurden bewilligt.

85 % der Soforthilfe Empfängerinnen und Empfänger haben sich laut Landesregierung im Rahmen des Rückmeldeverfahrens bereits gemeldet. Zudem seien von rund 119.000 Antragstellerinnen und Antragstellern schon mehr als 879 Mio. Euro der Soforthilfen zurückgezahlt worden.



Regionalisierungsmittel zur Förderung von Taxiverkehren nutzen

Das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (kurz Regionalisierungsgesetz bzw. RegG) gehört zu den Gesetzen, die bei der jüngsten Personenrechtsnovelle angepasst worden waren. Danach ist der Verkehr mit Taxen öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des Regionalisierungsgesetzes, wenn er die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zur Beseitigung einer räumlichen oder zeitlichen Unterversorgung befriedigt. Damit ist der Weg frei für eine Förderung von Taxen aus Regionalisierungsmitteln.



Wenn also das öffentliche Verkehrsbedürfnis an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten nicht durch den klassischen ÖPNV befriedigt werden kann, besteht für die öffentliche Hand auch die Möglichkeit, Taxenverkehre so zu fördern, dass das Angebot gedeckt werden kann.

Im ländlichen Raum haben sich bereits viele Unternehmer in den Mietwagen geflüchtet. Die Vorteile eines solchen Wechsels liegen auf der Hand, schließlich entfallen Beförderungs- und Betriebspflicht. Der Möglichkeit, sich im öffentlichen Raum oder an bestimmten Plätzen bereithalten zu dürfen, kommt hingegen in kleinen Gemeinden so gut wie keine Relevanz zu.

Wo es bereits kein Taxi mehr gibt, gibt es zu den wirtschaftlich unattraktiven Nachtzeiten unter der Woche weder ein öffentliches Verkehrsangebot in Form von Linienverkehren und Taxen noch ein privates Angebot in Form von Mietwagen. Das stellt eine solche Verkehrsnachfragedeckungslücke dar, denn nur weil die Bedienung eines örtlichen oder zeitlichen Abschnitts unwirtschaftlich ist, heißt das nicht, dass es ein öffentliches Verkehrsinteresse und eine entsprechende Nachfrage nicht gäbe.

Ein aus öffentlichen Mitteln geförderter Taxenverkehr zur Schließung einer solchen Lücke ist also sowohl denkbar als auch rechtlich möglich. Wünschenswert wäre, wenn diese Möglichkeit von der öffentlichen Hand stärker genutzt werden würde – aber an neue Förderungsinstrumente muss man sich oftmals erst gewöhnen.



Mindestlohn und Minijob-Grenze

Schon lange haben die Wirtschaftsverbände in Deutschland eine Erhöhung der Minijob-Grenze, insbesondere auch vor dem Hintergrund steigender Mindestlöhne gefordert, nun hat die Berliner Ampelkoalition endlich angekündigt, die Verdienstgrenze für Minijobs am 01.10.2022 von 450 € auf 520 € im Monat zu erhöhen.



Sie soll zudem so dynamisiert werden, dass auch bei weiteren Steigerungen zehn Arbeitsstunden pro Woche als Minijob möglich sind. Die Anhebung geschieht gleichzeitig mit dem enormen Anstieg des Mindestlohns auf 12 €.

Beide Vorhaben hatte die Ampel-Regierung bereits in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt.

Für die Berechnung der Stundenzahl, die Minijobber maximal im Monat arbeiten dürfen, gibt es eine einfache Formel. Dafür dividiert man die jeweilige Minijob-Grenze (derzeit 450 €) durch die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns und erhält als Ergebnis die maximale Anzahl an Arbeitsstunden im Monat.

Seit dem 01.01.2022 = 450 € / 9,82€ pro Stunde = 45,825 Stunden

Ab dem 01.07.2022 = 450 € / 10,45€ pro Stunde = 43,062 Stunden

Ab dem 01.10.2022 = 520 € / 12,00€ pro Stunde = 43,333 Stunden

Mit Blick auf die systemfremde und aus der Zeit gefallene Erhöhung des Mindestlohns hat der VSPV bereits auf die Kreise und kreisfreien Städten im Verbandsgebiet mit dem Ziel einer substanziellen und die Kostensteigerung vollständig abbildenden Erhöhung der Taxentarife eingewirkt. Eine entsprechende Erhöhung muss unzweifelhaft auch bei den Vergütungstarifen mit den Kassen erfolgen. Dazu befindet sich der Verband in Gesprächen.



VSPV Service – Auflistung der Betriebskrankenkassen

Die BKK Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen (BAN) besteht aktuell aus folgenden Mitglieds-kassen:

- BKK Vereinigte Deutsche Nickel-Werke, 58239 Schwerte
- VIACTIV Krankenkasse, 44789 Bochum
- Continentale Betriebskrankenkasse, 44147 Dortmund
- energie-BKK, 30159 Hannover
- Novitas BKK, 47059 Duisburg
- R + V Betriebskrankenkasse, 65205 Wiesbaden
- Salus BKK, 63263 Neu-Isenburg
- BKK Melitta HMR, 32425 Minden
- BKK Freudenberg, 69465 Weinheim
- Debeka BKK, 56072 Koblenz
- BKK VBU, 10969 Berlin
- Mobil Krankenkasse, 80639 München
- BERGISCHE Krankenkasse, 42719 Solingen
- BKK24, 31683 Obernkirchen
- BKK Salzgitter, 38226 Salzgitter
- BKK Public, 38226 Salzgitter
- TUI BKK, 30625 Hannover

Die BKK Arbeitsgemeinschaft Ostwestfalen-Lippe (OWL) besteht aktuell aus folgenden Mitglieds-kassen:

- BKK Diakonie, 33617 Bielefeld
- Bertelsmann BKK, 33335 Gütersloh
- BKK Dürkopp Adler, 33719 Bielefeld
- BKK Gildemeister Seidensticker, 33649 Bielefeld
- BKK Melitta HMR, 32425 Minden
- Heimat Krankenkasse, 33602 Bielefeld
- BKK Miele, 33332 Gütersloh

Die pronova BKK, 67061 Ludwigshafen



Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung findet am Dienstag, den 29.03.2022 im Ringhotel Zweibrücker Hof, Zweibrücker Hof 4 in 58313 Herdecke statt.

Umrahmt wird unsere Jahreshauptversammlung auch in diesem Jahr wieder von einer Fachausstellung. Zu der Fachausstellung in der Zeit von 10.00 Uhr – 14.00 Uhr haben sich bislang folgende Aussteller angemeldet: Unsere beiden Premiumpartner ZIIB Zahlungssysteme und SVG Westfalen-Lippe, die branchenbekanntesten Unternehmen AMF-Bruns, ARGEFA Consulting, Hülpert VZ, MPC-Software, opta data, Rechenzentrum für Heilberufe und Wollnikom sowie – insbesondere für unsere Mitglieder aus dem Bereich des qualifizierten Krankentransports interessant – das Startup Medical Cooling. Wir wollen am Vormittag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr unsere interne Mitgliederversammlung durchführen.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sieht wie folgt aus:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Abstimmung über die Satzungsänderung

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit gemäß Artikel 13 Ziffer 11 Satz 1 unserer Satzung wird an gleicher Stelle um 10:30 Uhr eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Hier gilt dann Artikel 13 Ziffer 11 Satz 2 und 3 der Satzung. Anträge zur Tagesordnung können bis 8 Tage vor der Sitzung schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die neue Fassung der Satzung, die zur Abstimmung gestellt wird, finden Sie anbei.

In der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr gibt es Gelegenheit zur Einnahme eines Mittagessens. Bitte melden Sie sich dafür an, wenn Sie die Gelegenheit dazu wahrnehmen möchten. Sie erhalten dann im Rahmen Registrierung einen Voucher.

Am Nachmittag beginnt um 14.00 Uhr der Programmteil unserer Versammlung. Nach den Grußworten erhalten wir einen Einblick in die aktuellen Entwicklungen in der Bundespolitik. Dazu hat sich freundlicherweise Patrick Meinhardt, MdB a.D. bereiterklärt, uns mit seinen Erkenntnissen und Prognosen zu erfreuen.

Im Anschluss daran wenden wir uns der Landespolitik zu. Eine moderierte Podiumsdiskussion zur Zukunft des privaten gewerblichen Personenverkehrs in NRW soll Sie auf die bevorstehende Landtagswahl vorbereiten und Ihnen bei der Standortbestimmung der Parteien im Hinblick auf die Branche helfen.

Den Abschluss bildet ein Vortrag von Nicole Groß, Geschäftsführerin unseres Premiumpartners ZIIB Zahlungssysteme GmbH, zum bargeldlosen Bezahlen.

Mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung ist Ihnen bereits der Anmeldebogen



zugegangen. Bitte verwenden Sie ihn, um sich zu den einzelnen Veranstaltungsteilen anzumelden, damit wir entsprechend planen können – auch dann, wenn Sie nur an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchten. Die Anmeldefrist für Mitglieder haben wir auf den 20.03.2022 verlängert.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass im Tagesgeschäft kurzfristig immer etwas passieren kann, was eine Teilnahme verhindert. Trotzdem müssen wir bei dieser Veranstaltung auf diese Vorgehensweise zurückgreifen, um unnötige Kosten zu vermeiden und somit mit Ihren Beiträgen ordentlich umzugehen.

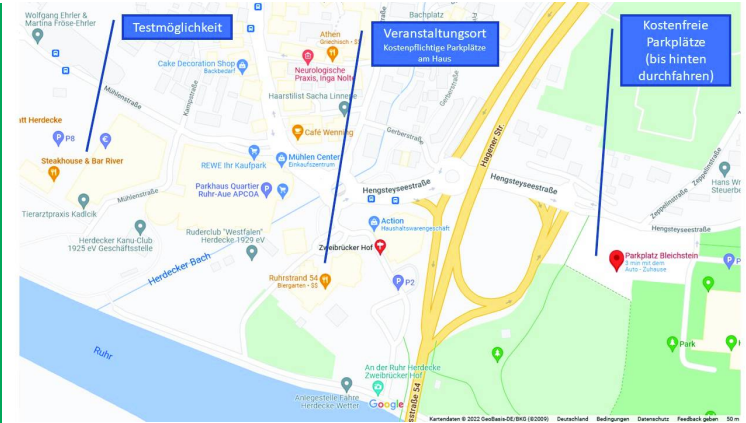
Die Veranstaltung ist im Hotel ausgeschildert. Sie findet unter 3G-Regeln statt. Bitte halten Sie bei der Registrierung entsprechende Nachweise (Impfnachweis, Genesenenachweis, gültigen Testnachweis) bereit. Beachten Sie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in den Begegnungsbereichen.

Nach Erreichen des Empfangsbereichs bitten wir alle Teilnehmer, sich in die ausliegenden (alphabetisch sortierten) Teilnehmerlisten einzutragen und das Namensschild sowie ggfs. den Voucher fürs Mittagessen in Empfang zu nehmen.

Der Vorstand und das Geschäftsstellenteam würden sich sehr freuen, Sie zu unserer Veranstaltung begrüßen zu dürfen.

gez. Franz-Willy Hille
1. Vorsitzender

gez. Sascha Waltemate
Geschäftsführer



Satzung

Satzung für den Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.
(Fassung vom 29.03.2022)

Artikel 1: Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen:
Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
VSPV e.V.
Der Verband wird im Bereich Krankentransport- und Notfallrettungsdienst bundesweit, ansonsten im Land Nordrhein-Westfalen tätig.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
3. Sitz des Verbandes ist Dortmund.
4. Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Zweck

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der gemeinsamen Interessen des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs, und zwar des
 - a) Taxigewerbes,

- b) Mietwagengewerbes,
 - c) Omnibusgewerbes,
 - d) privaten gewerblichen Kranken- und Rettungstransportdienstes.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verband
 - a) die fachlichen Interessen des Gewerbes gegenüber den zuständigen behördlichen Stellen vertreten,
 - b) die behördlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen sowie ihnen Vorschläge unterbreiten,
 - c) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen innerhalb des Arbeitsbereiches fördern.
3. Der Verband ist auch Arbeitgeberverband.
4. Der Verband verfolgt keine politischen, religiösen oder geschäftlichen Zwecke.

Artikel 3: Aufgaben

1. Der Verband vertritt die Interessen, die das private gewerbliche Straßenpersonenverkehrsgewerbe im Allgemeinen berühren.
2. Der Verband vertritt weiterhin die Interessen, die das Taxigewerbe, das Mietwagengewerbe, das private Omnibusgewerbe sowie das Gewerbe der privaten gewerblichen Kranken- und Rettungstransportdienste berühren.



Artikel 4: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann von jeder natürlichen oder juristischen Person sowie Personengesellschaft, die in einem in Artikel 2 genannten Verkehrszweig tätig ist und im Verbandsgebiet seinen Sitz oder seine Niederlassung hat sowie von jedem, der in dem in Artikel 2 Ziffer 1 d genannten Verkehrszweig tätig ist und ...im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, nachgesucht werden (ordentliche Mitglieder).
2. Die Mitgliedschaft kann auch dann erworben bzw. aufrechterhalten werden, wenn der Antragsteller noch keinen eigenen Verkehr gemäß Artikel 2 betreibt bzw. das Mitglied einen solchen nicht mehr betreibt (außerordentliche Mitglieder).
3. Personen, die dem Verband hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Artikel 5: Aufnahmeverfahren

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft des Verbandes sind textlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
2. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes. Dessen Entscheidung kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung der Entscheidung gerechnet, durch schriftlichen Einspruch bei der Geschäftsstelle angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Artikel 6: Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verband Auskunft, Rat und Beistand in allen das Gewerbe betreffenden Fragen im Rahmen des gesetzlich zulässigen zu verlangen. Soweit der Verband die Auskünfte nicht selbst erteilen kann, kann er sich hierzu Dritter bedienen. Bei Anfragen und Auskünften, die über das übliche Maß hinausgehen, kann der Verband eine Kostenbeteiligung des Mitgliedes verlangen. Wird ein Dritter unmittelbar für das Mitglied tätig, so hat das Mitglied die hieraus anfallenden Kosten zu tragen. Hierbei handeln der Verband, seine Organe und Angestellten nach bestem Wissen und Gewissen, ohne dass hieraus eine Haftung abgeleitet werden kann. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung auch Anträge einbringen; soweit die Mitgliederversammlung von Delegierten beschickt wird, können Anträge nur von diesen gestellt werden.



3. Jedes ordentliche Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Verbandes gewählt werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Artikel 7: Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
2. Sie haben die Verbandssatzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen zu befolgen.

Artikel 8: Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Delegiertenversammlung des Verbandes festgesetzt (Verbandsbeitrag). Wird der Beitrag nach dem Umsatz berechnet, so ist jedes Mitglied verpflichtet, zum Zweck der Beitragsfestsetzung seinen Umsatz anzugeben und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Kommt ein Mitglied trotz zweifacher Aufforderung, die auch durch das Verbandsorgan des Verbandes erfolgen kann, dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der Beitrag auf den jeweiligen Höchstsatz festgelegt. Auch in diesem Falle bleiben die Mitglieder wie auch der Vorstand berechtigt, eine Berichtigung der Veranlagung nach den tatsächlichen Umsätzen des im Vorjahr erzielten Brutto-Umsatzes gemäß Beitragsberechnungsbogen zu verlangen. Diese Berichtigung muss jedoch spätestens bis zum Ende des Beitragsjahres

geltend gemacht werden.

2. Die Beiträge sind auf schriftliche Aufforderung oder Veröffentlichung durch Sonderumschreiben des Verbandes zu entrichten. Soweit der Umsatz für die Beitrags- berechnung zugrunde gelegt wird, ist der Umsatz der in den Artikel 2 genannten Verkehrszweigen zugrunde zu legen.
3. Der Beitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird bzw. durch Tod, Austritt oder Ausschluss erlischt.
4. Der Verband kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben eine Umlage zusätzlich zum Verbandsbeitrag durch die Delegiertenversammlung beschließen.
5. Die Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.
6. Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist Dortmund.

Artikel 9: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Verbandes kündigen.
2. Im übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch Tod und Ausschluss sowie bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung der Gesellschaft. Wird jedoch bei Auflösung einer Personenvereinigung das Verkehrsunternehmen



von einem der bisherigen Mitinhaber allein fortgeführt, so geht die Mitgliedschaft auf ihn persönlich allein über. Dasselbe gilt, falls der bisherige Mitinhaber das Unternehmen in einer neuen Personenvereinigung fortführt, solange diese nicht für sich die Mitgliedschaft erworben hat.

3. Durch Aufgabe des Gewerbebetriebes wird die Mitgliedschaft nicht beendet, es sei denn, dass sie innerhalb von vier Wochen nach Gewerbeabmeldung aufgekündigt wird. Die Mitgliedschaft endet dann rückwirkend zum Zeitpunkt der Gewerbeabmeldung. In diesem Fall ist der Beitrag für das laufende Jahr anteilig zu berechnen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
 - b) ein Mitglied gegen die Satzung oder die sonst rechtmäßig getroffenen Anordnungen verstößt und dadurch die Interessen und das Ansehen des Gewerbes oder des Verbandes gröblich verletzt,
 - c) festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
 - d) das Insolvenzverfahren über den Betrieb eines Mitgliedes eröffnet worden ist oder das Mitglied die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,

e) ein Versuch zum Missbrauch des Verbandes für politische oder religiöse Zwecke unternommen wird.

In den Fällen des Artikel 9 Ziffer b) und e) ist das Mitglied vor seinem Ausschluss schriftlich oder mündlich anzuhören.

5. Gegen den Beschluss, durch den der Ausschluss eines Mitgliedes angeordnet wird, kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Beschwerde bei der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung des Verbandes einlegen, die darüber endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung dieser Versammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von dem Verband gegenüber noch bestehenden Verpflichtungen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Artikel 10: Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Delegiertenversammlung,
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Alle übertragenen Ämter sind Ehrenämter.



Artikel 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem gesetzlichen Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Diese vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der gesetzliche Vorstand kann diese Vertretungsbefugnis im Einzelfall, in bestimmten Fällen oder für bestimmte Rechtsgeschäfte auf den Geschäftsführer nach Art. 17 übertragen. Sofern und solange der gesetzliche Vorstand nichts anderes bestimmt, ist die Vertretungsbefugnis für das Führen der laufenden Geschäfte auf den Geschäftsführer übertragen. Der erweiterte Vorstand setzt dem Geschäftsführer Leitlinien und Grenzen bei seiner Geschäftsführung.
3. Der gesetzliche Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand auf drei Jahre aus seiner Mitte gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines der beiden Mitglieder des gesetzlichen Vorstands aus, so ist vom erweiterten Vorstand unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Scheidet ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands aus dem erweiterten Vorstand aus, endet auch seine Amtszeit im gesetzlichen Vorstand am selben Tag.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Je eines dieser Mitglieder soll aus dem Taxigewerbe, dem Mietwagengewerbe, dem Omnibusgewerbe und dem

privaten gewerblichen Kranken- und Rettungstransportdienst stammen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf drei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands im Verlaufe seiner Amtsperiode aus dem erweiterten Vorstand aus, so ist bei der nächsten Delegiertenversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Zur Handlungsfähigkeit des erweiterten Vorstands genügt es, dass er aus zwei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands werden zum gesetzlichen Vorstand gewählt.

Artikel 12: Aufgaben des Vorstandes

1. Der gesetzliche Vorstand hat die Verbandsgeschäfte zu führen. Er beruft die Vorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen und die Mitgliederversammlungen des Verbandes ein. In allen Organen führt einer der beiden Vorsitzenden den Vorsitz in den Sitzungen. Das Nähere ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom erweiterten Vorstand zu genehmigen ist. Sie ist der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
2. Der gesetzliche Vorstand hat der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung die zur Erreichung der Verbandsziele erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten und die von der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen.



3. Der gesetzliche Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Verweisung an den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder ist der erweiterte Vorstand beschlussfähig. Abstimmungen im gesetzlichen und erweiterten Vorstand können auch schriftlich oder online erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung mit Stimmenabgabe verlangt.
4. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung des erweiterten Vorstands einzuberufen.
5. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind, ist der erweiterte Vorstand zu handeln berechtigt, wenn sich die Erledigung der Angelegenheit nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung zurückstellen lässt. Der erweiterte Vorstand hat jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung hierüber zu berichten und die Bestätigung dieser Versammlung einzuholen.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind bezüglich der von den Mitgliedern eingeholten Auskünfte, soweit diese das Geschäftsunternehmen des Mitgliedes betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Ein Vorstandsmitglied kann nicht hauptberuflich für den Verband tätig sein.
8. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden Kosten werden durch den Verband erstattet, es sei denn, die Delegiertenversammlung entscheidet etwas anderes.

Artikel 13: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist befugt, ihre Rechte auf die Delegiertenversammlung zu übertragen, und zwar sämtliche Rechte vorbehaltlich der Wahl der Delegierten sowie der Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung des Verbandes findet alle zwei Jahre einmal statt und ist möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres an einem vom 1. Vorsitzenden zu bestimmenden Ort abzuhalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder von 10 % der Vorstandsmitglieder schriftlich gestellt wird.
4. Sämtliche Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung jeder Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen. Weitere Unterlagen für die Mitgliederversammlung können auf elektronischem Wege bereitgestellt werden.
5. Alle Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung einer Mitgliederversamm-



- lung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
6. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder einer Beschlussfassung zustimmt.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Verbandes oder dem 2. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung geleitet.
 8. Die Angelegenheiten des Verbandes werden, soweit sie nicht von den Vorständen oder einem anderen Verbandsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
 9. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat je eine Stimme. Vertretung ist auf der Mitgliederversammlung zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Die Pflicht zur Vorlage der Vollmacht entfällt bei den gesetzlichen Vertretern von Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind. Die Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
 10. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der vertretenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung als solche angekündigt sein. Soweit zu einer Satzungsänderung die Genehmigung einer Verkehrsbehörde erforderlich ist, wird die beschlossene Änderung erst nach Eingang dieser Genehmigung wirksam.

11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
12. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung verlangt wird.
13. Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Artikel 14: Delegiertenversammlung

1. Die in den jeweiligen Straßenverkehrsamtsbezirken ansässigen Mitglieder wählen für je zwei Delegierte. Straßenverkehrsamtsbezirke können sich zur Delegiertenwahl zusammenschließen. Die Gesamtzahl der zu wählenden Delegierten ergibt sich aus der Zahl der zusammengeschlossenen Straßenverkehrsamtsbezirke multipliziert mit 2.
2. Für die Delegiertenversammlung gilt Artikel 13 (Mitgliederversammlung) entsprechend.
3. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere zu beschließen über
 - a) die Wahl des Vorstandes,



- b) die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung des Geschäftsberichtes,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) die Festsetzung der Beiträge.

Artikel 15: Fachausschüsse

1. Der erweiterte Vorstand des Verbandes kann zur Behandlung besonderer Fragen Fachausschüsse einsetzen. In dringenden Fällen ist auch der gesetzliche Vorstand hierzu befugt. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Über das Ergebnis der Arbeit haben die Fachausschüsse dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zur Vorlage in der nächsten Delegiertenversammlung einzureichen.
2. Der gesetzliche Vorstand oder in dessen Auftrag der Geschäftsführer hat die Arbeit der Ausschüsse zu überwachen und ist auch berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
3. In den Ausschüssen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 16: Niederschrift

1. Über die Versammlungen bei sämtlichen Organen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen sich die gefassten Beschlüsse ergeben.

2. Die Teilnehmer an den Versammlungen sind in einer Anwesenheitsliste aufzunehmen.
3. Die Niederschriften der Versammlungen sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Artikel 17: Geschäftsstelle

1. Der Verband richtet für die Durchführung seiner laufenden Aufgaben eine Geschäftsstelle ein.
2. Zur Leitung der Geschäftsstelle ist im Rahmen des Haushaltsplanes ein hauptberuflicher Geschäftsführer zu bestellen.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung verantwortlich. Er hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der zuständigen Organe teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes als rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter im Rahmen des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplanes und der vom Vorstand vorgegebenen Leitlinien. Er ist leitender Angestellter und übt seine Tätigkeit gegen Entgelt aus.
4. Der Geschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Vorstand weitere Angestellte im Rahmen des Haushaltsplanes einstellen. Die Delegiertenversammlung ist hierüber in Kenntnis zu setzen.



Artikel 18: Haushaltsplan

Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf. Dieser Haushaltsplan ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Artikel 19: Buchführung

1. Der Vorstand des Verbandes hat auf genaue und sorgfältige Buchführung zu achten. Er bedient sich dazu eines externen Steuerberaters.
2. In jedem Kalenderjahr hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr der Delegiertenversammlung vorzulegen. Dieser Bericht muss mindestens aus einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.
3. Der Rechenschaftsbericht steht den Mitgliedern zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle zur Verfügung.

Artikel 20: Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
3. Die die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmungen über die Verwendung des Verbandsvermögens unter Bestellung

eines Liquidators. Das Vermögen kann jedoch nur einer anderen Einrichtung der Verkehrsunternehmer zugeführt werden.

Artikel 21: Schiedsgericht

1. Der Verband kann ein Schiedsgericht zur Erledigung aller Verbandsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander errichten.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, wobei eine Person vom Vorstand bestellt wird. Diese Person führt den Vorsitz des Schiedsgerichts. Sie muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die beiden anderen Personen sind von der Delegiertenversammlung zu wählen.

Artikel 22: Errichtung des Verbandes

Der Verband ist am 13.11.1984 errichtet. Diese Satzung ist in ihrer vorstehenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Verbandes am 29.03.2022 beschlossen worden





Verband des privaten
gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

- Omnibusverkehr
- Taxi- und Mietwagenverkehr
- Krankentransport und Rettungsdienst
auf Bundesebene

Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Telefon 0231 - 52 82 27
Telefax 0231 - 52 11 17

Postfach 104144
44041 Dortmund

Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.30 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 14.30 Uhr